

S a t z u n g
des
RKW Nord Rationalisierungs- und Innovationszentrum der
Deutschen Wirtschaft e.V.
-VR 5687 HB-

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

RKW Nord Rationalisierungs- und Innovationszentrum der
Deutschen Wirtschaft e.V..

- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Bremen eingetragen.
- (4) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert wissenschaftliche Zwecke und die Berufsbildung, insbesondere durch die Forschung, Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen, sowie den Umweltschutz, insbesondere im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes. Durch seine Tätigkeit möchte das RKW der Allgemeinheit in technischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen dienen.

- (2) Insbesondere obliegen ihm
 - a) Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten anzuregen, zu fördern und zu veröffentlichen,
 - b) die von Fachorganisationen und anderen Stellen auf dem Gebiet von Rationalisierung und Innovation geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten aufeinander abzustimmen, zusammenzufassen und die Arbeitsergebnisse auszuwerten,
 - c) im Rahmen des Umweltschutzes insbesondere die Ausrichtung und Verleihung von Umweltpreisen.
- (3) Der Verein strebt die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen an:
 - a) durch Veranstaltungen oder Anregung von Vorträgen, Lehrgängen, Lehrschauen, Aussprachen und Tagungen, die die Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation verbreiten sollen,
 - b) durch publizierende Auswertung,
 - c) durch Sammlung und Veröffentlichung von Untersuchungs- und Arbeitsergebnissen,
 - d) Informationen aus Wissenschaft und Technik aus dem In- und Ausland an interessierte Firmen und Organisationen zu vermitteln.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
- (6) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Abs. 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (7) Der Verein ist der Landesverein Nord des Bundesvereins "RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V." mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein unterwirft sich der jeweils gültigen Satzung dieses Bundesvereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereine sowie Personenhandels-gesellschaften erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers,
 - b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsge-sellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die ver-tretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ei-nes Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglie-dern bestellen.

- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird das Mitglied zugleich assoziiertes Mitglied im RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW e.V. Bundesverein).

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden,

nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 11 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der vertretungsberechtigte Vorstand (gemäß § 26 BGB), der sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt,
- (2) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (vgl. Abs. 1) und dem erweiterten Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Durch Beschluss des Vorstandes kann allen oder einzelnen Mitgliedern dieses Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern. Bis zu 7 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Weitere vier Mitglieder können gemäß Absatz 3 vom Vorstand für die jeweilige Wahlperiode kooptiert werden.

Berechtigt, ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, sind die Mitglieder und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- (3) Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit wie folgt zusammensetzen:
 - a) vier Vertreter aus der Unternehmerschaft, jeweils vorzuschlagen von der Handelskammer Bremen, der Handelskammer Hamburg, dem Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein.

Die genannten Organisationen übernehmen die landesinterne Abstimmung.

- b) ein Vertreter der Gewerkschaft,
vorzuschlagen vom Deutschen Gewerkschaftsbund Bund DGB – Region Bremen Bremerhaven.
- c) ein Vertreter aus Forschung und Wissenschaft,
vorzuschlagen von den jeweiligen Hochschul-Landesrektoren-konferenzen.

Die genannten Organisationen übernehmen die landesinterne Abstimmung.

- d) ein Vertreter der Handwerkskammer,
gemeinsam vorzuschlagen von der Handwerkskammer Bremen, der Handwerkskammer Hamburg, der Handwerkskammerorganisation in Schleswig-Holstein und der Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen.

Die genannten Organisationen übernehmen die landesinterne Abstimmung.

- e) vier Vertreter, die vom Vorstand für die jeweilige Wahlperiode kooptiert werden können.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt, und zwar in Einzelwahl.

- (4) Sollten die oben unter Ziff. 3 lit. a) bis d) genannten Institutionen nicht spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung einen Kandidaten für den Vorstand vorgeschlagen haben, ist der Vorstand i.S. von § 6 Abs. 2 berechtigt, selbst Kandidaten gem. § 7 Ziff. 3 lit. a) bis d) vorzuschlagen.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt,
- b) Tod,
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. dazu § 7 Abs. 1) zu erklären,

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 15 Absatz 3;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - f) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

- (2) Widerspricht ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB der Maßnahme eines anderen Mitglieds, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands i.S.d. § 26 BGB entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme. Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich. Durch Beschluss desselben können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

- (4) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet. Vorstandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG – in der jeweils gültigen Fassung – vergütet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung und der Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c) die Bestimmung der Höhe der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
 - d) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) weitere ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Angelegenheiten des Vorstands zur Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse fassen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB anwesend, bestimmt der Vorstand den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Entgegen § 12 Abs. (Abs. 4 S. 2) bedarf der Beschluss über die Sitzverlegung des Vereins der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vereins. Das Votum der nicht erschienenen Mitglieder bedarf der Schriftform. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Die Satzung darf nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zur Satzung des RKW e.V. (Bundesverein) stehen. Ändert der RKW e.V. seine Satzung, so müssen diese Änderungen oder Ergänzungen als Satzungsbestandteil in diese Satzung übernommen werden. In der entsprechenden Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass für die Änderung dieser Satzung gestimmt werden soll, da andernfalls der RKW e.V. (Bundesverein) von seinem Recht zum Ausschluss des Vereins Gebrauch machen kann.

§ 13

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Vereinsvermögen

§ 14

Verwalter des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Vorstands zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind - vorbehaltlich Abs. 3 - zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen

verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;
 - c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Insbesondere sind im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden, um ggf. Mittel bei finanziellen Krisen des eigenen Landesvereins oder anderer Landesvereine zur Verfügung zu haben.
- (4) Eine Verpflichtung, das Vereinsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand i.S.d. § 26 BGB eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer), einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft), einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft mit Plausibilitätsbeurteilung zu erstellen.

V. Auflösung des Vereins

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist außer in den Fällen des Auflösungsbeschlusses, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auch dann aufgelöst, wenn er aus dem RKW e.V. (Bundesverein) rechtskräftig ausgeschlossen ist. In diesen Fällen darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung (vgl. oben Abs. 1) oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vermögen nach Beendigung der Liquidation auf den RKW e.V. (Bundesverein) über. Sofern dieser im Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht als gemeinnützig anerkannt ist, wird das verbleibende Vermögen auf die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übertragen. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Bei einer Vermögensübertragung auf die Länder erfolgt die Quotierung im Verhältnis der anteiligen Haushaltsvolumina im Durchschnitt der letzten fünf der Auflösung des Vereins vorausgegangenen Jahre. Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einzuholen.
- (3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 17

Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 18

Anpassungsklausel

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

* * * * *

Hiermit wird gemäß § 71 Abs. 1 S. 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24. Oktober 2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 12. April 2019

Bremen, den 26. April 2019

Der Vorstand:

gez. Detlef Hanke

gez. Annette Düring

(Detlef Hanke)

(Annette Düring)